

Michael Reimann & Wilhelm Kempf

Mediengebrauch und Informationsstand über Genfer Konvention und Völkerrechtsverletzungen im Golfkrieg

1. Einleitung

Ege (1992a) geht davon aus, daß die Fehl- und Unterinformiertheit der Öffentlichkeit meist weniger mit 'Verschwörungen derer an der Macht zu tun hat, als mit der Profitorientierung geschuldeten Zwangsläufigkeiten der kommerziellen Medien. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob es nicht auch anders hätte gehen können, als nur hinter Echtzeit-Fiktionen nachzulaufen, deren Wahrheitsgehalt mit Hinweis auf die Zensur gleichzeitig negiert wurde.

Daß eigene journalistische Recherchen im Golfkrieg nicht möglich waren, stimmt ja zunächst nur für Augenzeugenberichte vom Kriegsschauplatz, nicht jedoch für die Hintergrundinformationen, derer mensch dringend bedurft hätte um zu verstehen, was dort passiert - oder auch: um den Wahrheitsgehalt von Meldungen im konkreten Fall kritisch hinterfragen zu können, statt einem Trommelfeuer von Fernsehbildern ausgesetzt zu sein, mit dem vagen Hinweis, daß das doch alles nicht stimmt, weil Zensur herrscht. Vor allem in den ersten Kriegstagen sind die Medien selbst der Faszination angeblicher High-Tech-Präzision erlegen, die den Krieg auf die Ebene eines Videospiele zu reduzieren schien:

"Sie vermittelten ein trügerisches Bild des Krieges, blendeten Opfer und menschliches Leid aus und reduzierten den Krieg auf ein Sportereignis oder auf die scheinbare Keimfreiheit des von den US-Militärs gerühmten 'chirurgischen Eingriffs', ohne an die katastrophalen Folgen zu mahnen" (Kaiser, 1991, S.14).

Davon, meint Kaiser, "vermittelte zunächst allenfalls die zynische Vorführung britischer und amerikanischer Kriegsgefangener im irakischen Fernsehen am fünften Kriegstag einen ersten Eindruck - mit einem erschreckenden Bild von gedemütigten und augenscheinlich gequälten Menschen". Hieran endlich schien mensch sich festhalten zu können, auch wenn mensch befürchten mußte, daß "dieses authentische Bild (...) zum Propagandakalkül des Saddam Hussein zählte" (S.12).

Diese Befürchtung mag einer der Gründe gewesen sein, welche die Bereitschaft der Medien gefördert haben, die abgeschossenen alliierten Piloten nun ihrerseits für die alliierte Propaganda zu funktionalisieren. Vor lauter Gier nach vermeintlich authentischen Bildern wurde dabei erneut die Sorgfaltspflicht verletzt, jene Informationen bereitzustellen, welcher mensch bedurft hätte um zu verstehen, was die Bilder aussagen.

Daß die Funktionsweise der Medien als Instrumente der Desinformation de facto auch solche Gegenstände mit einschloß, die in keiner Weise Gegen-

stand der Zensur waren - wie z.B. die völkerrechtlichen Bestimmungen der Genfer Konvention zum Schutze der Kriegsgefangenen - sollte im zweiten Teil der bereits zitierten Fragebogenstudie von Reimann & Kempf (1993)¹ nachgewiesen werden.

2. Fragestellung und Methode

Anhand von Fragen zu (tatsächlichen oder angeblichen) völkerrechtlichen Bestimmungen (Genfer Konvention) sowie anhand von Fragen zu (tatsächlichen oder fingierten) völkerrechtlich relevanten Kriegereignissen sollte der Einfluß des Mediengebrauches auf die Meinungsbildung der Subjekte studiert werden.

Der verwendete Fragebogen war aus drei Teilen aufgebaut, deren erster die in Kapitel 3 beschriebenen Fragen zum Mediengebrauch enthielt.

Im zweiten Teil des Fragebogens sollte die Richtigkeit einer Reihe von "Behauptungen über völkerrechtliche Bestimmungen, die angeblich Teil der Genfer Konvention und/oder eines ihrer Zusatzprotokolle sein sollen" auf einer fünfstufigen Skala beurteilt werden.² Dieser Teil war hinsichtlich Formulierung und Reihenfolge der Fragen in allen vier Versionen des Fragebogens identisch. Um eventuelle Wechselwirkungen zwischen der Beantwortung von Teil 2 und Teil 3 auszubalancieren wurde Teil 2 in der einen Hälfte der Fragebögen (Versionen IA und IIA) vor Teil 3 plaziert. In der anderen Hälfte der Fragebögen (Versionen IB und IIB) waren die Fragen aus Teil 2 erst nach den Fragen aus Teil 3 zu beantworten.

Die Behauptungen, deren Richtigkeit die Befragten zu beurteilen hatten, bestanden

- einesteils aus wortgetreu zitierten Bestimmungen der Genfer Konvention (von welchen sich zwei der zitierten Bestimmungen allerdings im Original nicht auf internationale Konflikte beziehen),
- andernteils aus sinngemäß wiedergegebenen Bestimmungen der Genfer Konvention und
- zu einem weiteren Teil aus fiktiven Bestimmungen, die tatsächlich nicht in der Genfer Konvention enthalten sind.

Mit Ausnahme dreier wortgetreu zitierter Bestimmungen aus dem ersten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention, welche den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zum Gegenstand haben, bezogen sich alle Items auf Status, Behandlung, Rechte und Pflichten von Kriegsgefangenen.

Als Grundlage für die sinngemäße Wiedergabe von Bestimmungen der Genfer Konvention diente die deutschsprachige Presseberichterstattung über

1 Vgl. auch Kapitel 3 im vorliegenden Buch.

2 Die Skalenstufen lauteten: "stimmt sicher", "stimmt vielleicht", "weiß nicht", "stimmt eher nicht" und "stimmt nicht".

alliierte Kriegsgefangene im Golfkrieg³ So heißt es z.B. in der Frankfurter Rundschau vom 24.1.91:

"Kriegsgefangene dürfen nicht mißhandelt, eingeschüchert, beleidigt oder öffentlich Neugier ausgesetzt werden".

In der III. Genfer Konvention, Artikel 13, ist wörtlich von Schutz vor "Gewalttätigkeit" und nicht vor "Mißhandlung" die Rede. Aber selbstverständlich gibt "Mißhandlung" die o.g. Bestimmung sinngemäß richtig wieder.

Neben zahlreichen wörtlichen und sinngemäßen Zitaten der Genfer Konvention fanden sich in der Berichterstattung über alliierte Kriegsgefangene auch verschiedene sinnstellende oder falsche Formulierungen welche als Grundlage für die Formulierung fiktiver Bestimmungen der Genfer Konvention herangezogen werden konnten.

So heißt es z.B. in der Süddeutschen Zeitung vom 22.1.91 über die Vorführung gefangener alliierter Piloten im irakischen Fernsehen:

"Wie die Genfer Konvention es vorsieht, gaben sie Namen, Alter, Dienstgrad, Einheit und Einsatzbefehl zu Protokoll".

Zu letzteren beiden Auskünfte sind Kriegsgefangene jedoch tatsächlich nach der Genfer Konvention nicht verpflichtet.

Andere fiktive Bestimmungen wurden gewonnen, indem von der Presse gemeldete Ereignisse in angebliche Bestimmungen übersetzt wurden.

So wurde aus der Meldung "Iraker in London gefangen" (Frankfurter Rundschau vom 26.1.91) die erfundene Bestimmung, daß "Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vom Kriegsgegner interniert wurden" als Kriegsgefangene dem Schutz der Genfer Konvention unterstehen.

Insgesamt enthielt Teil 2 elf Fragen, von denen sich vier in mehrere Unterfragen aufteilten. Die daraus resultierenden 33 Items verteilten sich wie folgt:

- 18 Items: wörtliche Wiedergabe von Bestimmungen der Genfer Konvention, welche auch tatsächlich für internationale Konflikte gelten.
- 2 Items: wörtliche Wiedergabe von Bestimmungen der Genfer Konvention, welche jedoch tatsächlich für nicht-internationale Konflikte Geltung haben.
- 4 Items: sinngemäß richtige Wiedergabe von Bestimmungen der Genfer Konvention.
- 9 Items: mit der Genfer Konvention nicht übereinstimmende, fiktive Bestimmungen.

Teil 3 des Fragebogens enthielt Behauptungen über völkerrechtlich relevante Kriegsereignisse, deren Richtigkeit auf der selben fünfstufigen Skala (von "stimmt sicher" bis "stimmt nicht") beurteilt werden sollte. Von diesem Teil wurden zwei inhaltlich und hinsichtlich der Reihenfolge der Fragen voneinander verschiedene Versionen (I und II) konstruiert, so daß sich insgesamt die vier Fragebogenversionen IA, IB, IIA, und IIB ergaben.

3 Zur Auswahl der Texte siehe Kapitel 5.

Als Grundlage für die Konstruktion der Fragen dienten Presseberichte über Kriegsereignisse, die in völkerrechtlicher Hinsicht zumindest als fragwürdig einzustufen sind. Beispiele hierfür sind:

- Der Versuch von US-Militärs, aus gefangenen irakischen Soldaten militärische Geheimnisse hervorzulocken (Bildunterschrift in der Süddeutschen Zeitung vom 21.1.91).
- Die Inhaftierung und Folterung eines für die New York Times arbeitenden Journalisten in Israel (Frankfurter Rundschau vom 11.3.91).

Von 12 ausgewählten Ereignissen waren die Alliierten in 6 Fällen die Urheber des Völkerrechtsverstößes (darunter einmal Israel) und in 5 Fällen war es der Irak. Hinzu kam ein ambivalentes Ereignis, bei dem ebenfalls die Alliierten als Täter auftraten. Maßgeblich für die Auswahl der Ereignisse war, daß sie auch dann noch einigermaßen plausibel klingen sollten, wenn man die Urheberschaft der jeweils anderen Kriegspartei anlastete.

Auf diese Weise wurden für 9 der 12 Originalereignisse komplementäre Ereigniskopien hergestellt, in welchen Täter und Opfer-Partei einfach vertauscht waren. Z.B. wurde aus den o.g. Originalereignissen durch solche Umformulierung:

- Der Versuch irakischer Militärs, aus gefangenen alliierten Soldaten militärische Geheimnisse hervorzulocken.
- Die Inhaftierung und Folterung eines für die New York Times arbeitenden Journalisten durch die Iraker.

Für zwei weitere Originalereignisse konnten komplementäre Originalereignisse als Kopie verwendet werden. Beispiel hierfür ist:

- Die Inbrandsetzung kuwaitischer Ölquellen mit unabsehbaren Folgen für die Umwelt.

Mit dem komplementären Originalereignis:

- Die Zerstörung von Forschungsreaktoren nahe Bagdad durch die alliierte Luftwaffe mit unabsehbaren Folgen für die Bevölkerung (taz Golf Journal zum wüsten Krieg, S.52).

Einem weiteren Originalereignis wurde als Kopie ein anderes Originalereignis zugeordnet, welches nicht im o.g. Sinn komplementär ist, sondern das dem Irak zum Vorwurf gemachte völkerrechtswidrige Verhalten lediglich so abschwächt, daß es einerseits in der Genfer Konvention nicht mehr explizit benannt ist und andererseits auch auf die Alliierten ein schlechtes Bild wirft. Das Originalereignis betraf in diesem Fall:

- Die Verbringung von gefangenen alliierten Soldaten als "lebende Schutzschilde" in militärische Anlagen durch den Irak (Süddeutsche Zeitung vom 22.1.91).

Da eine direkte Umkehrung in den Vorwurf die Alliierten hätten irakische Kriegsgefangene als Schutzschilde benutzt wenig plausibel geklungen hätte, wurde als Kopie stattdessen eine Formulierung verwendet, in welcher der Irak weiterhin Täter bleibt, die aber zugleich auf den vom Irak erhobenen Gegenvorwurf Bezug nimmt, die Alliierten hätten in völkerrechtswidriger Weise zivile Einrichtungen des Irak bombardiert:

- Die Verbringung von gefangenen alliierten Soldaten als "lebende Schutzschilde" in zivile, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen (Süddeutsche Zeitung vom 22.1.91).

Auf diese Weise erhielten wir 12 Paare von Originalereignissen und Kopien, von welchen je eines eine eher US-freundliche bzw. Irak-feindliche Fassung des Items darstellte, das andere eine eher Irak-freundliche bzw. US-feindliche Fassung. Diese wurden derart auf die beiden Fragebogenversionen I und II verteilt, daß zusammengehörige Ereignisse und Kopien nicht in der selben Version zusammen vorkamen (Items Nr. 1,2,3,4,5A,5B,9,10,11,12, 13). Nur ein Ereignis war in beiden Versionen in Original (Item Nr. 6A) und in Kopie (Item Nr. 6B) enthalten.

Tabelle 1: Quelle, Form und Platzierung der Fragen über völkerrechtsrelevante Kriegsereignisse in Teil 3 der beiden Fragebogenversionen I und II. Die Abkürzungen unter "Form" bedeuten:

- Spalte 1: O = Originalereignis, E = (konstruierte) Ereigniskopie, e = frei erfundenes Ereignis, R = richtig, F = falsch.
- Spalte 2: U = (eher) US-freundliche bzw. Irak-feindliche Fassung, I = (eher) Irak-freundliche bzw. US-feindliche Fassung, # = ambivalent.

Item Nr.	Fragebogenversion I		Fragebogenversion II			
	Nr.	Form	Quelle	Quelle	Form	Nr.
1	1	O U	SZ 22.1.91	SZ 22.1.91	O I	1
2	2	E U		FR 26.1.91	O I	24
3	3	E U		FR 26.1.91	O I	25
4	4	E U		SZ 21.1.91	O I	23
5A	5	O U	SZ 22.1.91		E I	21
5B	6	E U		FR 26.2.91	O I	22
6A	7	O U	<- FR 25.1.91	->	O U	7
7A	8	e I			e I	16
7B	9	e U			e U	17
7C	10	O I	<-Schlaga (1991, s.6) ->		O I	18
7D	11	E U			E U	19
8A	12	F I			F I	8
8B	13	R #			R #	9
8C	14	F U			F U	10
8D	15	F U			F U	11
8E	16	F U			F U	12
8F	17	R #			R #	13
8G	18	F I			F I	14
8H	19	F I			F I	15
6B	20	O I	taz-journal (1991, s.52)		O I	20
9	21	O I	FR 14.2.91	FR 19.1.91	O U	6
10	22	E I		FR 22.1.91	O U	5
11	23	O I	FR 11.3.91		E U	4
12	24	O I	Spiegel 15'91		E U	2
13	25	O I	FR 4.3.91		E U	3

Außerdem wurde eine Reihe von Items konstruiert, welche die Verursachung der Ölpest am Persischen Golf (Items Nr. 7A-D) bzw. den Besitz und Einsatz von Chemiewaffen (Items Nr. 8A-H) betrafen. Diese Items waren in beiden Fragebogenversionen sowohl in einer Fassung enthalten, in welcher der Irak als möglicher Täter benannt wurde (Items Nr. 7B,7D,8E,8F,8G,8H), als auch in einer Fassung, welche die Alliierten (Items Nr. 7A,7B,8A,8B,8C,8D) als möglichen Täter angab.

Beide Versionen von Teil 3 enthielten damit je 25 Items, deren Reihenfolge in den beiden Fragebogenversionen aus Tab. 1 zu entnehmen ist.

- Beide Versionen begannen mit dem "Schutzschild"-Item.
- Dann kamen 5 Items, in denen der Irak eines Völkerrechtsverstößes beschuldigt wird.
- Darauf folgte das in beiden Fragebogenversionen identische Item 6A.
- Danach kamen in Version I zuerst die Fragen nach den Ursachen der Ölpest und anschließend die Fragen nach den Chemiewaffen. In Version II war die Reihenfolge umgekehrt.
- Darauf folgte das in beiden Fragebogenversionen identische Item 6B.
- Schließlich kamen 5 Items, die den Alliierten einen Völkerrechtsverstoß zur Last legen.

Den Abschluß von Teil 3 bildeten in beiden Versionen eine Reihe von Fragen zu einem Pressephoto, das einen der vom irakischen Fernsehen vorgeführten alliierten Piloten zeigt, und der Titelseite der Frankfurter Rundschau vom 22.1.91 entnommen wurde.

Die Fragen beziehen sich auf die Erinnerung dieses Bild schon einmal gesehen zu haben,⁴ auf die zugehörige Schlagzeile, auf die Ursachen der Gesichtsverletzungen des Piloten⁵ und auf seinen Namen. Die zum Bild gehörige Schlagzeile und der Name des Piloten konnten auf dem Fragebogen notiert werden. Falls keine Erinnerung an eine Schlagzeile bestand, sollte eine passende erfunden werden.

Von den insgesamt 81 vollständig ausgefüllten Fragebögen gehörten je 20 den Versionen IA, IIA und IIB, sowie 21 der Version IB an.

3. Ergebnisse

3.1 Völkerrechtliche Bestimmungen (Genfer Konvention)

Wie Tab. 2 zu entnehmen ist, muß der Informationsstand über völkerrechtliche Bestimmungen der Genfer Konvention neun Monate nach Kriegsende als gering eingestuft werden.

4 Antwortmöglichkeiten: "ja, im Fernsehen", "ja, in der Zeitung" und "nein".

5 Antwortmöglichkeiten: "durch Folter", "durch den Ausstieg mit dem Schleudersitz" und "der Pilot hat sich die Verletzungen selbst zugefügt". Mehrfachwahl war möglich.

Tabelle 2: Beurteilung einer Reihe von Behauptungen über völkerrechtliche Bestimmungen, die angeblich Teil der Genfer Konvention und/oder eines ihrer Zusatzprotokolle sein sollen, auf einer 5-stufigen Skala mit den Skaleneinheiten: 1 = stimmt sicher, 2 = stimmt vielleicht, 3 = weiß nicht, 4 = stimmt eher nicht, 5 = stimmt sicher nicht.⁶

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Quelle

1. Als Kriegsgefangene unterstehen dem Schutz der Genfer Konvention:						

A. Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei, die in Feindeshand gefallen sind.	1.543	0.949	-13.811	80	stimmt	Art.14

B. Mitglieder von Milizen oder Freiwilligenkorps, die in diese Streitkräfte eingegliedert sind.	2.049	1.071	-7.987	80	stimmt	Art.14

C. Personen, die den Streitkräften eines besetzten Landes angehören und von der Besatzungsmacht aufgrund dieser Zugehörigkeit interniert wurden.	1.728	0.881	-12.997	80	stimmt	Art.14

D. Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vom Kriegsgegner interniert wurden;	2.235	1.238	-5.566	80	stimmt	erfunden zu FR vom 26.1.91

E. einschließlich solcher Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen oder teilgenommen haben,	2.630	1.198	-2.782	80	stimmt	Art. 13 f. nicht intern. Konfl.

F. sowie Mitglieder von Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei, welche ihre Waffen gestreckt haben.	2.160	1.123	-6.727	80	stimmt	Art. 13 f. nicht intern. Konfl.

2. Kriegsgefangene müssen laut Genfer Konvention:						

jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden.	1.247	0.582	-27.128	80	stimmt	Art.13

6 Zum Wortlaut der als Quellen angegebenen Artikel der III. Genfer Konvention vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls I vom 12. Dezember 1977 siehe die Anhänge 7 und 8.

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Quelle

3. Insbesondere werden die Kriegsgefangenen durch die Genfer Konvention geschützt vor:						

A. Gewalttätigkeit,	1.568	0.851	-15.153	80	stimmt	Art.13
						sinng. richtig FR vom
B. Mißhandlung,	1.259	0.565	-27.719	80	stimmt	24.1.91

C. Körperlicher und seelischer Folter,	1.259	0.587	-26.694	80	stimmt	Art.17

D. sonstiger Zwangsausübung,	2.309	1.251	-4.972	80	stimmt	Art.17
						stimmt
E. Einschüchterung,	3.296	1.229	2.169	80	nicht	Art.13
						erfun- den zu stimmt SZ vom
F. Aushorchung,	3.704	1.156	5.479	80	nicht	21.1.91
						stimmt
G. Beleidigung,	3.457	1.314	3.129	80	nicht	Art.13
						stimmt
H. öffentlicher Neugier,	3.704	1.188	5.332	80	nicht	Art.13

I. Zurschaustellung in den Medien.	3.432	1.313	2.962	80	nicht	erfun- den

4. Aus Kriegsgefangenen dürfen laut Genfer Konvention:						
						erfun- den zu SZ vom
keine militärischen Geheimnisse hervorge lockt werden.	3.025	1.151	0.194	80	??	21.1.91

5. Dem Gewahrsamsstaat ist es durch die Genfer Konvention nicht verwehrt,						
						sinng. richtig FAZ vom
von den Kriegsgefangenen freiwillige Auskunft über Kriegsvorgänge zu erlangen.	1.975	0.922	-10.007	80	stimmt	25.1.91

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Quelle
6. Kriegsgefangene sind gemäß Genfer Konvention dazu verpflichtet, die folgenden Informationen preiszugeben:						
A. Name,	1.877	1.065	-9.493	80	stimmt	Art.17
B. Geburtsdatum,	2.049	1.139	-7.511	80	stimmt	Art.17
C. Dienstgrad,	2.074	1.022	-8.154	80	stimmt	Art.17
D. Matrikelnummer,	3.593	1.233	4.327	80	stimmt nicht	Art.17
E. Einheit,	2.358	1.041	-5.553	80	stimmt	erfun- den von SZ am 22.1.91
F. Einsatzbefehl.	3.123	1.229	0.904	80	??	erfun- den von SZ am 22.1.91
7. Kein Kriegsgefangener darf dazu verwendet werden, um						
durch seine Anwesenheit die Kampfhandlungen von gewissen Punkten und Gebieten fernzuhalten.						
	1.741	1.046	-10.833	80	stimmt	Art.23
8. Insbesondere dürfen Kriegsgefangene nicht verbracht werden an:						
A. strategisch wichtige Ziele,	1.741	0.891	-12.715	80	stimmt	sinn- richtig FR vom 25.1.91
B. militärische Anlagen,	2.185	1.195	-6.137	80	stimmt	sinn- richtig SZ vom 22.1.91
C. wissenschaftliche Einrichtungen,	2.877	1.177	-0.944	80	??	erfun- den von FR am 22.1.91
D. zivile Objekte wie Wohnsiedlungen und Schulen,	3.642	1.165	4.959	80	stimmt nicht	erfun- den zu SZ vom 22.1.91
E. Einrichtungen der wirtschaftlichen Infrastruktur wie Fabriken, Kraftwerke usw.	2.963	1.145	-0.291	80	??	erfun- den zu SZ vom 22.1.91

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Quelle

9. Die kriegsführenden Parteien sind angehalten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um sicherzustellen, daß die Ziele ihrer Angriffe						

weder Zivilisten, noch zivile Objekte oder besonders geschützte Objekte, sondern ausschließlich militärische Ziele sind.	1.667	1.037	-11.574	80	stimmt	Zusatzprotokoll 1, Art.57

10. Angriffe auf militärische Ziele, von denen vorherzusehen ist,						

daß sie unverhältnismäßig hohe Verluste an zivilem Leben, Verletzungen von Zivilisten und/oder Schäden an zivilen Objekten verursachen werden, dürfen nicht ausgeführt werden.	2.506	1.295	-3.431	80	stimmt	Zusatzprotokoll 1, Art.57

11. Militärische Angriffe, von denen sich herausstellt,						

daß sie unverhältnismäßig hohe Verluste an zivilem Leben, Verletzungen von Zivilisten und/oder Schäden an zivilen Objekten verursachen, müssen abgebrochen werden.	2.753	1.220	-1.822	80	??	Zusatzprotokoll 1, Art.57

- Insgesamt haben die Befragten zwei Drittel (=66.66%) der 33 zur Entscheidung vorgelegten tatsächlichen oder angeblichen Bestimmungen der Genfer Konvention mehrheitlich für zutreffend gehalten:⁷ darunter alle 4 Formulierungen, die in der Genfer Konvention zwar so nicht enthalten sind, ihr aber sinngemäß entsprechen und in einer der großen überregionalen Tageszeitungen so behauptet wurden.
- Von den 9 Formulierungen, die in der Genfer Konvention nicht enthalten sind und ihr auch sinngemäß nicht entsprechen, wurden nur 2 Formulierungen (=22.22%) mehrheitlich als falsch erkannt.

Daß die Nachrichtenmedien dabei tatsächlich als Instrumente der Desinformation gedient haben, zeigt sich insbesondere daran, daß der Informationsstand über einige Bestimmungen der Genfer Konvention umgekehrt proportional zum Ausmaß des Medienkonsums während des Golfkrieges ist. D.h.: es gibt eine Reihe von Bestimmungen, deren Verankerung in der Genfer

7 Daß eine Bestimmung mehrheitlich für zutreffend gehalten wurde ("stimmt"), bedeutet hier genauer, daß die mittlere Beurteilung $m(x)$ signifikant kleiner ist ($\alpha=1\%$ oder 5%), als die unbekannte Skalenmitte (3 =weiß nicht). Daß eine Bestimmung als unzutreffend beurteilt wurde ("stimmt nicht"), bedeutet entsprechend, daß $m(x)$ signifikant größer als 3 ist. Von Unentschiedenheit der Beurteilung ("??") wird gesprochen, wenn sich $m(x)$ bei $\alpha=5\%$ nicht signifikant von 3 unterscheidet.

Konvention umso weniger geglaubt wird, je stärker der Medienkonsum war.

Um das Ausmaß der Mediennutzung zu bestimmen, wurde nach der Centroid-Methode eine Hauptkomponentenanalyse der Fragen nach der Häufigkeit der Mediennutzung während des Golfkrieges (vgl. Kapitel 3, Tab. 2, 3 und 5) berechnet, deren erste drei Faktoren 84.785% der Antwortvarianz beschreiben (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3: Hauptkomponentenanalyse der Fragen nach der Häufigkeit der Mediennutzung während des Golfkrieges

Faktorladungen	Faktor F1	Faktor F2	Faktor F3
Nachrichten	0.7342	0.4019	-0.4084
Polit. Magazine	0.8414	0.3089	0.2199
sonst. Sendungen	0.7960	0.3412	0.1884
Tageszeitungen	0.5927	-0.4940	-0.5215
Wochenzeitungen	0.5329	-0.5580	0.5215
Varianzanteil	50.318%	18.675%	15.892%

Darin beschreibt der unipolare Faktor F1 das generelle Ausmaß des Mediengebrauchs während des Golfkrieges, während die bipolaren Faktoren F2 die Bevorzugung des Fernsehens (+) gegenüber den Printmedien (-) und F3 die Bevorzugung von Hintergrundberichterstattung (+) gegenüber aktuellen Nachrichten (-) darstellen (vgl. Abb. 1)

Zu den Bestimmungen der Genfer Konvention, deren Geltung umso weniger geglaubt wird, je größer das generelle Ausmaß des Mediengebrauches war, gehören der in Artikel 13 der Genfer Konvention festgelegte

- Schutz vor Einschüchterung (Item Nr. 3E, Korrelation mit F1 = 0.282),
- Schutz vor Beleidigung (Item Nr. 3G, Korrelation mit F1 = 0.343) und
- Schutz vor öffentlicher Neugier (Item Nr. 3H, Korrelation mit F1 = 0.263)

ebenso, wie die im Zusatzprotokoll 1, Artikel 57, festgehaltene Vorschrift, wonach die kriegsführenden Parteien angehalten sind, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um sicherzustellen, daß die Ziele ihrer Angriffe weder Zivilisten, noch zivile Objekte oder besonders geschützte Objekte, sondern ausschließlich militärische Ziele sind (Item Nr. 9, Korrelation mit F1 = 0.237).

Ein mit wachsendem Ausmaß des Medienkonsums besserer Informationsstand ergab sich lediglich bezüglich der Falschheit der erfundenen Bestimmungen in Item Nr. 3F (Korrelation mit F1 = 0.257), Item Nr. 4 (Korrelation mit F1 = 0.237) und Item Nr. 6E (Korrelation mit F1 = 0.245).

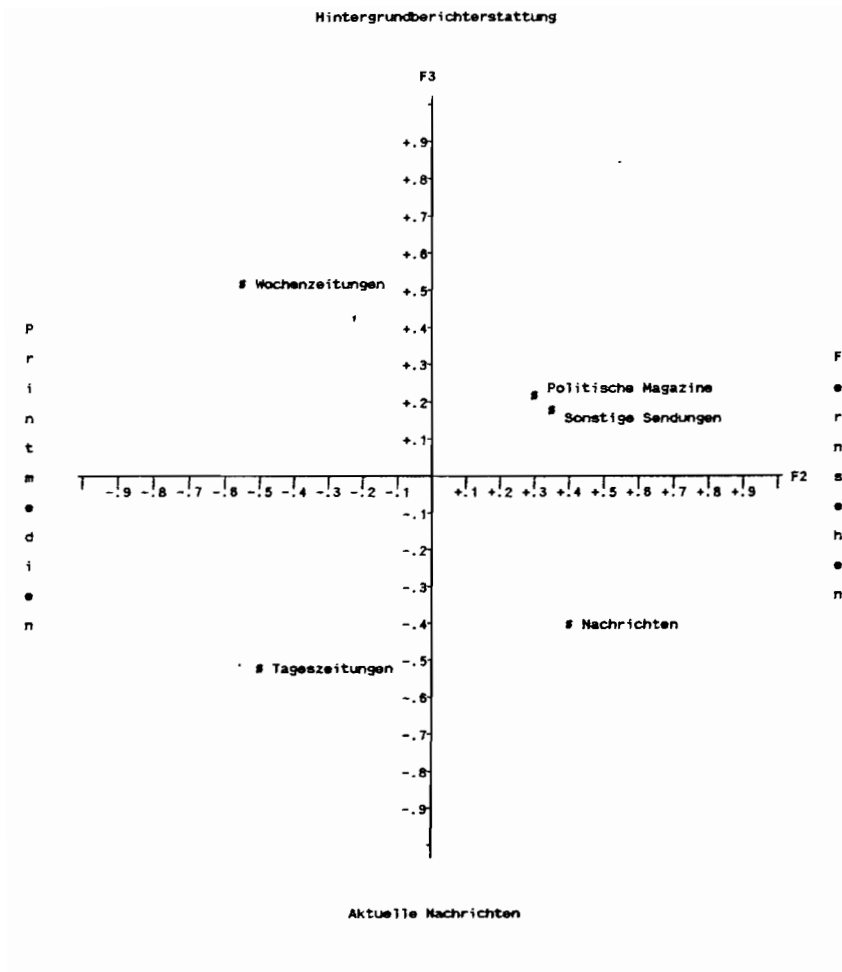


Abbildung 1: Hauptkomponentenanalyse der Fragen nach der Häufigkeit der Mediennutzung während des Golfkrieges. Ladungen auf den bipolaren Faktoren F2 und F3.

Alle übrigen Bestimmungen, nach welchen gefragt wurde, zeigten keinen statistisch signifikanten Zusammenhang mit dem Ausmaß des Medienkonsums (F1).

Was die in dem o.g. Zusatzprotokoll 1, Artikel 57, niedergelegten Bestimmungen zum Schutz vor zivilen Kriegsschäden betrifft, erwies sich vor allem das Fernsehen als das ausschlaggebende Desinformationsmedium. Je

stärker das Fernsehen als Informationsquelle gegenüber den Printmedien bevorzugt wurde, desto weniger wird für glaubwürdig gehalten,

- daß Angriffe auf militärische Ziele, von denen vorherzusehen ist, daß sie unverhältnismäßig hohe Verluste an zivilem Leben, Verletzungen von Zivilisten und/oder Schäden an zivilen Objekten verursachen werden, nicht ausgeführt werden dürfen, (Item Nr. 10, Korrelation mit F2 = 0.293).

und desto weniger wird auch für zutreffend gehalten,

- daß Angriffe, von denen sich nachträglich herausstellt, daß dies der Fall ist, abgebrochen werden müssen (Item Nr. 11, Korrelation mit F2 = 0.357).

Als besonders stark erwies sich dabei der Desinformationsstand bezüglich dieser letztgenannten Bestimmung. Während die ersten beiden Bestimmungen trotz Desinformation noch mehrheitlich für zutreffend gehalten wurden, war dies hier nicht mehr der Fall (vgl. Tab. 2).

Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine Untersuchung der University of Massachusetts (Amherst), die aufzeigte daß regelmäßige TV-Konsumenten weniger über die Hintergründe des Golfkrieges wußten als gelegentliche. So meinte drei Viertel der regelmäßigen Fernseher, Bush habe den Irak vor der Invasion Kuwaits mit Sanktionen bedroht. Tatsächlich versicherte die US-Botschafterin in Bagdad noch wenige Tage vor dem Einmarsch, ihre Regierung habe keine Position zu den Grenzstreitigkeiten zwischen Kuwait und Irak (vgl. Ege, 1992a).

Tabelle 4: Statistischer Zusammenhang zwischen tatsächlicher Geltung (-1 = in Genfer Konvention enthalten,⁸ 0 = sinngemäß richtig, +1 = erfunden) und mittlerer Beurteilung (-1 = stimmt, 0 = weiß nicht, +1 = stimmt nicht) von 33 angeblichen Bestimmungen der Genfer Konvention:

tatsächl. Geltung	mittl. Beurteilung			Summe	
	-1	0	+1		
-1	15	1	4	20	$r = 0.206$ $B = 4\%$ $Konf_{95\%} [-0.15, +0.5]$
0	4	0	0	4	
+1	3	4	2	9	
Summe	22	5	6	33	

Das volle Ausmaß der Desinformation, welches die Medien hinsichtlich der Genfer Konvention leisteten, zeigt sich erst darin, daß zwischen der Richtigkeit der angeblichen oder tatsächlichen Bestimmungen der Genfer Konvention und dem Maße, in welchem sie für zutreffend gehalten werden, keinerlei statistischer Zusammenhang besteht (vgl. Tab. 4):

Berücksichtigt man, daß wir in unserem Fragebogen nur nach solchen Bestimmungen der Genfer Konvention gefragt haben, welche durch prominente Themen der Kriegsberichterstattung unmittelbar berührt und von den

8 Einschließlich solcher Bestimmungen der Genfer Konvention, welche tatsächlich nur für nicht-internationale Konflikte Geltung haben.

Medien auch thematisiert wurden, so ist dieses letztgenannte Ergebnis nicht einfach durch einen mangelnden Informationsstand über die Bestimmungen der Genfer Konvention zu erklären.

Daß zwischen der Richtigkeit behaupteter Bestimmungen und dem Maße, in welchem sie für zutreffend gehalten werden, kein Zusammenhang besteht, verweist vielmehr auf die durch den Krieg zerstörte Vertrauensbasis und auf die Doppelbindungssituation, in der mensch sich während des Krieges befunden hat: in geradezu existentieller Weise auf jegliche Information angewiesen, die mensch erhalten kann, konnte mensch keiner der verfügbaren Informationsquellen vertrauen.

3.2 Völkerrechtsrelevante Kriegereignisse

Gut informiert zeigten sich die Befragten lediglich bezüglich des Besitzes und Einsatzes von Chemiewaffen durch den Irak und die USA (Teil 3, Items Nr. 8A-8H). Hier stimmten die durchschnittlichen Urteile der Befragten ausnahmslos mit den Tatsachen überein (vgl. Tab. 5).

Die Antworten auf die Fragen, wodurch die Ölpest am Persischen Golf mitverursacht worden sei (Items Nr. 7A-D), lassen dagegen eine systematische Desinformation erkennen, welche dem von den Medien aufgebauten Feindbild Irak entspricht, und darin zum Ausdruck kommt, daß die Mitverursachung der Ölpest durch irakische Kriegshandlungen (Items Nr. 7B und D) ausnahmslos für zutreffend gehalten wird, während bezüglich der alliierten Mitverursachung (Items Nr. 7A und D) große Urteilsunsicherheit besteht.

Dieselbe Mischung von Desinformation und Urteilsverzerrung in Richtung auf das Feindbild Irak zeigen auch die Antworten auf die Ereignispaare (Items Nr. 1-6,9-13), die für 12 von 24

Originalereignissen und Ereigniskopien im Durchschnitt die Kategorie "weiß nicht" ergaben (Items Nr. 2,3,5B,11,12 und 13 in Version 1, sowie Items Nr. 2,3,5B,10 und 11 in Version 2), während nur eine einzige von 9 konstruierten Ereigniskopien als falsch erkannt wurde (Item Nr. 10 in Version 1). Darin war den Alliierten vorgeworfen worden, gefangen genommene irakische Soldaten nicht als Kriegsgefangene anerkannt zu haben.

Daß die Unrichtigkeit dieser Behauptung erkannt wurde, ist wohl darauf zurückzuführen, daß sich ein gegenteiliger Eindruck im konkreten Fall gar nicht hätte einstellen können. Nicht nur, weil ein solches Verhalten die Formen verletzt hätte, welche die Alliierten einhalten mußten, sollte die Außendarstellung des Krieges als von den Vereinten Nationen legitimierte Intervention glaubwürdig bleiben. Das behauptete Ereignis steht auch im Gegensatz zu dem von den Medien verbreiteten Feind- bzw. Freundbild.

Von 6 Originalereignissen mit irakischer Täterschaft wurden 5 für richtig gehalten (Items Nr. 1 und 5A in Version 1, Items Nr. 1 und 9 in Version 2, sowie das in beiden Versionen enthaltene Item Nr. 6A). Nur ein einziges (Item Nr 10 in Version 2) wurde mit der neutralen Kategorie "weiß nicht" beantwortet.

Tabelle 5: Beurteilung einer Reihe von Behauptungen über völkerrechtsrelevante Kriegsereignisse auf einer 5-stufigen Skala mit den Skalenpunkten: 1 = stimmt sicher, 2 = stimmt vielleicht, 3 = weiß nicht, 4 = stimmt eher nicht, 5 = stimmt sicher nicht. Die Abkürzungen unter "Form" bedeuten:

- Spalte 1: O = Originalereignis, E = (konstruierte) Ereigniskopie, e = frei erfundenes Ereignis, R = richtig, F = falsch.
- Spalte 2: U = (eher) US-freundliche bzw. Irak-feindliche Fassung, I = (eher) Irak-freundliche bzw. US-feindliche Fassung, # = ambivalent.
- Spalte 3: Nummer der Fragebogenversion.

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Form	1	2	3
1. Gefangene alliierte Soldaten wurden vom Irak als lebende Schutzschilde in militärische Anlagen gebracht.	1.643	1.043	-8.385	40	stimmt	O U			1
1. Gefangene alliierte Soldaten wurden vom Irak als lebende Schutzschilde in zivile, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen gebracht.	2.100	1.215	-4.684	39	stimmt	O I			2
2. Im Irak gefangene Engländer, die den britischen Streitkräften angehörten, wurden vom Irak als Kriegsgefangene dem Schutz der Genfer Konvention unterstellt.	3.317	1.059	1.917	40	??	E #			1
2. In England gefangene Iraker, die den irakischen Streitkräften angehörten, wurden von Großbritannien als Kriegsgefangene dem Schutz der Genfer Konvention unterstellt.	3.125	1.090	0.725	39	??	O #			2
3. Darüber hinaus wurden im Irak auch andere Engländer inhaftiert, die den britischen Streitkräften nicht angehörten, und daher auch nicht als Kriegsgefangene anerkannt wurden.	2.780	0.936	-1.502	40	??	E U			1
3. Darüber hinaus wurden in Großbritannien auch andere Iraker inhaftiert, die den irakischen Streitkräften nicht angehörten, und daher auch nicht als Kriegsgefangene anerkannt wurden.	2.675	1.047	-1.963	39	??	O I			2

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Form
					1	2 3
4. Irakische Militärs versuchten aus gefangenen alliierten Soldaten militärische Geheimnisse herauszulocken.	1.756	0.767	-10.378	40	stimmt	E U 1
4. US-Militärs versuchten aus gefangenen irakischen Soldaten militärische Geheimnisse herauszulocken.	2.225	0.891	-5.500	39	stimmt	O I 2
5A. Alliierte Soldaten, die den feindlichen Streitkräften in die Hände gefallen waren, wurden in den irakischen Medien gezeigt wie sie ihr eigens Land wegen des Krieges verurteilten.	1.976	1.214	-5.402	40	stimmt	O U 1
5A. Irakische Soldaten, die den feindlichen Streitkräften in die Hände gefallen waren, wurden in den alliierten Medien gezeigt wie sie ihr eigenes Land wegen des Krieges verurteilten.	2.950	1.319	-0.240	39	??	E I 2
5B. Alliierte Soldaten, die den feindlichen Streitkräften in die Hände gefallen waren, wurden in den irakischen Medien gezeigt wie sie ihre Gefangename als Befreiung feierten.	3.293	1.188	1.577	40	??	E U 1
5B. Irakische Soldaten, die den feindlichen Streitkräften in die Hände gefallen waren, wurden in den alliierten Medien gezeigt wie sie ihre Gefangename als Befreiung feierten.	3.000	1.432	0.000	39	??	O I 2
6A. Nach der Inbrandsetzung kuwaitischer Ölquellen durch die irakischen Streitkräfte muß mit unabsehbaren Langzeitfolgen für die Umwelt gerechnet werden.	1.171	0.495	-23.658	40	stimmt	O U 1
	1.375	0.952	-10.791	39	stimmt	O U 2
7A. Die Ölpest im Persischen Golf wurde mitverursacht durch von den alliierten zerstörte Pipelines.	2.512	1.381	-2.262	40	stimmt	e I 1
	2.625	1.192	-1.990	39	??	e I 2
7B. Die Ölpest im Persischen Golf wurde mitverursacht durch vom Irak zerstörte Pipelines.	1.341	0.728	-14.581	40	stimmt	e U 1
	1.475	0.679	-14.207	39	stimmt	e U 2
7C. Die Ölpest im Persischen Golf wurde mitverursacht durch von den alliierten zerstörte Tank-schiffe.	2.683	1.312	-1.547	40	??	O I 1
	2.750	1.256	-1.259	39	??	O I 2

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Form		
						1	2	3
7D. Die Ölpest im Persischen Golf wurde mitverursacht durch vom Irak zerstörte Tankschiffe.	2.195	1.188	-4.339	40	stimmt	E	U	1
	2.325	1.207	-3.538	39	stimmt	E	U	2
								stimmt
8A. Die USA brachten im Golfkrieg Chemiewaffen zum Einsatz.	4.171	1.070	7.005	40	nicht	F	I	1
	4.300	1.043	7.885	39	stimmt	F	I	2
								nicht
8B. Die USA besitzen bzw. besaßen Chemiewaffen, die sie aber im Golfkrieg nicht zum Einsatz brachten.	2.024	1.275	-4.901	40	stimmt	R	#	1
	1.900	1.128	-6.169	39	stimmt	R	#	2
								stimmt
8C. Die USA hätten im Golfkrieg gar keine Chemiewaffen einsetzen können, da sie auf den Besitz chemischer Waffen freiwillig verzichtet haben.	3.854	1.174	4.656	40	nicht	F	U	1
	3.275	1.432	1.215	39	??	F	U	2
								stimmt
8D. Die USA hätten im Golfkrieg keine Chemiewaffen einsetzen können, da sie keine Produktionsanlagen zur Herstellung chemischer Waffen besitzen bzw. besaßen.	4.512	0.810	11.954	40	nicht	F	U	1
	4.475	0.784	11.898	39	stimmt	F	U	2
								nicht
								stimmt
8E. Der Irak brachte im Golfkrieg Chemiewaffen zum Einsatz	3.561	1.517	2.367	40	nicht	F	U	1
	3.850	1.312	4.098	39	stimmt	F	U	2
								nicht
8F. Der Irak besitzt bzw. besaß Chemiewaffen, die er aber im Golfkrieg nicht zum Einsatz brachte.	2.195	1.289	-3.999	40	stimmt	R	#	1
	2.025	1.187	-5.194	39	stimmt	R	#	2
								stimmt
8G. Der Irak hätte im Golfkrieg gar keine Chemiewaffen einsetzen können, da er auf den Besitz chemischer Waffen freiwillig verzichtet hat.	4.610	0.802	12.845	40	nicht	F	I	1
	4.675	0.656	16.153	39	stimmt	F	I	2
								nicht
								stimmt
8H. Der Irak hätte im Golfkrieg keine Chemiewaffen einsetzen können, da er keine Produktionsanlagen zur Herstellung chemischer Waffen besitzt bzw. besaß.	4.610	0.862	11.951	40	nicht	F	I	1
	4.550	0.876	11.196	39	stimmt	F	I	2
								nicht
6B. Nach der Zerstörung von Forschungsreaktoren nahe Bagdad durch die alliierte Luftwaffe muß im Umkreis von 30 km mit unabsehbaren gesundheitlichen Langzeitfolgen für die Bevölkerung gerechnet werden.	2.659	1.175	-1.861	40	??	O	I	1
	2.250	0.981	-4.837	39	stimmt	O	I	2

	m(x)	s(x)	t	df	Urteil	Form		
						1	2	3
9. Die Alliierten bombardierten einen Bunker in Bagdad, in dem sich ausschließlich Frauen, Kinder und alte Leute befanden.	1.902	1.044	-6.731	40	stimmt	O	I	1
9. Der Irak richtete seine SKUD-Raketen gezielt gegen Wohngebiete und die Zivilbevölkerung von Tel Aviv.	1.575	0.874	-10.315	39	stimmt	O	U	2
10. Gefangene irakische Soldaten, die von den irakischen Truppen nicht als Verluste gemeldet wurden, wurden auch von den Alliierten nicht als Kriegsgefangene anerkannt.	3.610	0.997	3.916	40	stimmt	E	I	1
10. Gefangene alliierte Soldaten, die von den alliierten Truppen nicht als Verluste gemeldet wurden, wurden auch vom Irak nicht als Kriegsgefangene anerkannt.	2.975	0.832	-0.190	39	??	O	U	2
11. Ein für die New-York Times arbeitender Journalist wurde während des Golfkrieges von den Israelis inhaftiert und gefoltert.	2.951	0.893	-0.350	40	??	O	I	1
11. Ein für die New-York Times arbeitender Journalist wurde während des Golfkrieges von den Irakern inhaftiert und gefoltert.	3.000	1.177	0.000	39	??	E	U	2
12. Amerikanische Jagdbomber griffen fliehende Iraker an und veranstalteten ein regelrechtes Massaker.	2.707	1.188	-1.577	40	??	O	I	1
12. Irakische Hubschrauber griffen fliehende Kurden an und veranstalteten ein regelrechtes Massaker	2.175	1.107	-4.714	39	stimmt	E	U	2
13. Einige amerikanische und britische Soldaten plünderten anschließend die zerstörten Fahrzeuge der Iraker aus.	2.732	0.975	-1.761	40	??	O	I	1
13. Einige irakische Soldaten plünderten anschließend die zerstörten Fahrzeuge der Kurden aus.	2.375	0.952	-4.150	39	stimmt	E	U	2

Von den 9 Originalereignissen mit alliierter Täterschaft wurden dagegen nur 3 als zutreffend erkannt (Item Nr. 9 in Version 1, Item Nr. 4 in Version 2 und das in beiden Versionen enthaltene Item Nr. 6B), während über zwei Drittel dieser Originalereignisse im Durchschnitt kein Wissen bestand.

Betrachtet man die Ereignisse paarweise,⁹ so zeigt sich der für das eingangs angenommene Demoralisierungssyndrom zentrale Vertrauensverlust - auch in die eigene politische Seite, die sogenannte freie westliche Welt:

Von 4 Items, die in der US-freundlichen Fassung für glaubwürdiger gehalten wurden, bezogen sich zwei auf Ereignisse, denen von den Medien größte Aufmerksamkeit geschenkt worden war:

- Item Nr. 5A auf die (erzwungene) Verurteilung des Krieges durch abgeschossene alliierte Piloten im irakischen Fernsehen, und
- Item Nr. 6A auf die Inbrandsetzung kuwaitischer Ölquellen durch den Irak.

In beiden Fällen handelte es sich somit um Ereignisse, an denen ein Zweifel kaum möglich war.

Den anderen beiden Items lagen US-feindliche Originalereignisse zugrunde, die in den Medien jedoch kaum berichtet worden waren:

- Massaker an fliehenden Irakern (Item Nr. 12), und
- die Ausplünderung ihrer Fahrzeuge (Item Nr. 13).

Die stattdessen für richtig gehaltenen, konstruierten Ereigniskopien paßten dagegen in das Bild von der irakischen Kurdenverfolgung, das die Medien mit größter Sorgfalt aufgebaut haben. - Wie sich zeigen sollte, nicht um für die Rechte der Kurden einzutreten, sondern weil sich das Thema Kurdenverfolgung hervorragend zur Demoralisierung der Friedensbewegung eignete (vgl. Palmbach, 1992; Beer, 1992).

Bei allen 4 Items, die in der US-freundlichen Fassung für glaubwürdiger gehalten wurden, ist dies somit auf die von den Medien bestimmte Informationslage und/oder auf den Druck einer von den Medien weitergetragenen Propaganda zurückzuführen, der mensch nicht entrinnen konnte.

Sieht man von diesen Items ab, so bleibt kein einziges Item übrig, aus dessen Beantwortung auch nur das geringste Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der USA und ihrer Alliierten zu erkennen wäre. Zwar gibt es eine ganze Reihe von Items, welche die Befragten in beiden Fassungen mit "weiß nicht" beantworten, doch kommt der o.g. Vertrauensverlust hier schon darin zum Ausdruck, daß die Befragten nicht auszuschließen wagten,

- die Engländer hätten in England befindliche Angehörige der irakischen Streitkräfte inhaftiert ohne sie als Kriegsgefangene dem Schutz der Genfer Konvention zu unterstellen (Item Nr.2), und
- sie hätten auch andere Iraker inhaftiert, die nicht den irakischen Streitkräften angehörten (Item Nr.3).

9 Unter Absehung von Item Nr. 10, dessen Kopie als falsch erkannt wurde, sowie von Item Nr. 1, das in beiden Versionen ein völkerrechtswidriges Verhalten des Irak zum Gegenstand hat.

Ebensowenig auszuschließen wagten sie, daß gefangene irakische Soldaten in alliierten Medien vorgeführt wurden, um ihre Gefangennahme als Befreiung zu feiern (Item Nr. 5B). (Um den Sachverhalt hier in der Terminologie zu formulieren, in der die Vorführung abgeschossener alliierter Piloten im irakischen Fernsehen durch die bundesdeutschen Medien dargestellt wurde). Schließlich gibt es noch solche Völkerrechtsverletzungen, die beiden Kriegsparteien gleichermaßen - den Alliierten also ebenso wie dem Irak - zugetraut wurden:

- den Versuch aus gefangenen gegnerischen Soldaten militärische Geheimnisse hervorzulocken (Item Nr.4), (was einer realistischen Einschätzung des Verhaltens der beiden Kriegsparteien entspricht), und
- gezielte Angriffe auf Zivilpersonen (Item Nr.9), (was tatsächlich auch über beide Kriegsparteien berichtet worden war).

4. Schluß

Die Untersuchungsergebnisse zeigen große Unsicherheit bezüglich der Frage auf, welche Völkerrechtsverletzungen während des Krieges von welcher der Kriegsparteien begangen wurden. Obwohl die Befragten dem Irak - feindbildgemäß - mehr und schlimmere Völkerrechtsverletzungen zutrauen als den Alliierten, ist auch das Verhältnis zu diesen skeptisch und von Mißtrauen geprägt.

Als eine der Ursachen für diese Demoralisierungssymptomatik konnte die Funktionsweise der Medien als Instrumente der Desinformation nachgewiesen werden.

So ist der Informationsstand der Befragten 9 Monate nach Kriegsende z.T. umgekehrt proportional zum Ausmaß des Medienkonsums während des Krieges, wobei sich insbesondere das Fernsehen als Desinformationsquelle erwies.

Als besonders krass erwies sich die Desinformation bezüglich völkerrechtlicher Fragen. Obwohl nur nach solchen Bestimmungen der Genfer Konvention gefragt wurde, die durch prominente Themen der Kriegsberichterstattung unmittelbar berührt worden waren, besteht 9 Monate nach Kriegsende keinerlei statistischer Zusammenhang zwischen der Geltung der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Bestimmungen und dem Ausmaß, in welchem sie für zutreffend gehalten werden.

Gut informiert zeigten sich die Befragten lediglich bezüglich des Besitzes und Einsatzes von Chemiewaffen seitens beider Kriegsparteien (Irak und USA).